

Rechnungsprüfungsamt

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
des Eigenbetriebs „bellamar“



Stadt
Schwetzingen

Rechnungsprüfungsamt

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs „bellamar“



Stadt
Schwetzingen

EBB_JAP_2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	7
1.1	Organisation und Zweck des Eigenbetriebs „bellamar“	7
1.2	Organe und Verwaltung des Eigenbetriebs	7
1.3	Werksausschuss	8
2	Prüfungsverfahren	9
3	Novellierung des Eigenbetriebsrechts	10
3.1	Grundlagen.....	10
3.2	Ausübung des Wahlrechts beim Eigenbetrieb „bellamar“	10
3.3	Erste Fassung des Jahresabschlusses 2023.....	11
3.4	Zweite Fassung des Jahresabschlusses 2023	12
3.5	Dritte Fassung des Jahresabschlusses 2023.....	13
3.6	Jahresabschlussprüfungen der Wirtschaftsprüfer	14
4	Wirtschaftsplan 2023	15
4.1	Erlass.....	15
4.2	Wirtschaftsplan 2023	16
4.3	Erfolgsplan 2023.....	16
4.4	Erfolgsrechnung 2023	18
4.5	Erfolgsrechnung 2023: Einhaltung des Wirtschaftsplans.....	19
4.6	Liquiditätsrechnung 2023.....	21
4.7	Investitionsprogramm 2023	21
4.8	Investition in Finanzanlagen	23
4.9	Kredite	24
5	Personalausgaben.....	24
6	Überarbeitung Betriebssatzung.....	25
7	Kassenprüfung.....	25
8	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	26

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B90/Grüne	Bündnis 90/Die Grünen
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
EigBG	Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden - Eigenbetriebsgesetz
EigBVO alt	Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe – Eigenbetriebsverordnung - vom 7. Dezember 1992
EigBVO-Doppik	Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungs- wesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik vom 1. Oktober 2020
EigBVO-HGB	Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungs- wesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs vom 1. Oktober 2020
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen - Gemeindeprüfungsordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
SFW	Schwetzingen Freie Wähler
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

**Stadt Schwetzingen
Rechnungsprüfungsamt**

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses 2023
des Eigenbetriebs „bellamar“**

1 Vorbemerkungen

**1.1 Organisation und Zweck des Eigenbetriebs
„bellamar“**

Seit der Ausgliederung der Gas- und Wasserversorgung sowie der Fernwärmeversorgung in die „Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG“ und die „Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH“ zum 1. Januar 2001 besteht der Eigenbetrieb der Stadt Schwetzingen nur noch aus dem Bäderbetrieb.

Betriebszweck des Bäderbetriebs ist der Betrieb des Freizeitbads „bellamar“ sowie des Freibads.

Darüber hinaus hält der Eigenbetrieb die Anteile der Stadt Schwetzingen an den Gesellschaften „Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG“ und „Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH“ sowie der „Netzgesellschaft Schwetzingen GmbH & Co. KG“ und der „Netzgesellschaft Schwetzingen Verwaltungs-GmbH“.

1.2 Organe und Verwaltung des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der die Bezeichnung Werksausschuss führt, der Oberbürgermeister und der Betriebsleiter, der die Bezeichnung Werkleiter führt.

Werkleiter ist seit 1. Juli 2021 Herr Patrick Körner.

Im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags wurden die Buchhaltung, die Erstellung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse sowie verschiedene andere kaufmännische Angelegenheiten des Eigenbetriebs auf die „Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG“ übertragen.

1.3 Werksausschuss

Der Werksausschuss setzte sich Ende 2023 wie folgt zusammen:

<u>Vorsitzender:</u>		
Oberbürgermeister	Dr. René Pörtl	
<u>Stadträte:</u>		
Ackermann-Knierim,	Elke	SFW
Bertrand-Baumann,	Susanne	CDU
Erny,	Rita	CDU
Fischer,	Harald	FDP
Klein,	Sarina	CDU
Köhler,	Peter	B90/Grüne
Mohrmann,	Anja	B90/Grüne
Müller,	Hans-Peter	SPD
Petzold,	Carsten	SFW
Rupp,	Karl	SFW
Schifferdecker,	Bärbel	SPD
Walter,	Sabine	B90/Grüne

2 Prüfungsverfahren

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „bellamar“ hat das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen¹, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen².

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt³

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Eigenbetrieb „bellamar“ zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen.

Seit 2010 prüft das Rechnungsprüfungsamt darüber hinaus auch die Vergaben des Eigenbetriebs vor der jeweiligen Beauftragung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte im Rahmen der personellen Möglichkeiten des Rechnungsprüfungsamts nicht vollständig, sondern in Übereinstimmung mit der Gemeindeprüfungsordnung in Stichproben und Schwerpunkten⁴.

¹ § 111 Abs. 1 S.1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO

² § 111 Abs. 1 S. 2 und 3 GemO

³ § 112 Abs. 1 GemO

⁴ § 3 GemPrO

Prüfer waren Peter Riemensperger, Sergio Stasch und Andreas Rettig.

3 Novellierung des Eigenbetriebsrechts

3.1 Grundlagen

Das Eigenbetriebsrecht in Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert.

Eigenbetriebe hatten die Wahl, ob die Wirtschaftsführung nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen soll⁵.

Da es sich bei der Wahlmöglichkeit um eine grundlegende Entscheidung handelt, musste vom Gemeinderat der Stadt Schwetzingen für den Eigenbetrieb entschieden und in der Betriebssatzung festgelegt werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen künftig nach der Eigenbetriebsverordnung – Doppik - oder der Eigenbetriebsverordnung – HGB - erfolgen⁶.

Da Ende 2022 die Übergangsregelung zur Anwendung des bisherigen Eigenbetriebsrechts auslief⁷, musste diese Entscheidung des Gemeinderats spätestens im Laufe des Jahres 2022 – jedenfalls vor Beschluss des Wirtschaftsplans 2023 - erfolgen.

3.2 Ausübung des Wahlrechts beim Eigenbetrieb „bellamar“

Bereits kurz nach der Übernahme der Geschäfte durch den neuen Werkleiter des Eigenbetriebs zum 1. Juli 2021 fand am 11. August 2021 ein erstes Gespräch zwischen Rechnungsprüfungsamt und Werkleitung über die Inhalte und Schwerpunkte der örtlichen Prüfung statt.

Bei dieser Gelegenheit informierte der Leiter des Rechnungsprüfungsamts auch über die Novellierung des Eigenbetriebsrechts und die wesentlichen Inhalte.

Wegen des eingeräumten Wahlrechts kommunale Doppik oder HGB forderte dieser den Werkleiter auf, sich vor einer Entscheidung unbedingt mit den Stadtwerken Heidelberg, die die Buchhaltung für das „bellamar“ durchführen, und dem Kämmereiamt der Stadt

⁵ § 12 Abs. 3 EigBG

⁶ Siehe amtliche Begründung zu § 12 Abs. 3 EigBG

⁷ § 19 EigBG

Schwetzingen abzustimmen und anschließend eine Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

Bei der **Prüfung des Jahresabschlusses 2021** im zweiten Halbjahr 2022 stellte das Rechnungsprüfungsamt fest, dass die erforderliche Entscheidung des Gemeinderats, ob die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen soll, noch nicht getroffen wurde.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021⁸ wurde deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung des Gemeinderats nun zeitnah erfolgen muss, da die Übergangsregelung zur Anwendung des bisherigen Eigenbetriebsrechts Ende 2022 auslief.

Bei der **Prüfung des Jahresabschlusses 2022** wurde im September 2023 festgestellt, dass der Werkleiter in einer gemeinsamen Sitzung von Werksausschuss und Schwimmbadausschuss zwar am 28. November 2022 bei der Vorstellung des Wirtschaftsplans 2023 nichtöffentlich und mündlich informierte, dass die Wirtschaftsführung des „bellamar“ künftig auf Grundlage der kommunalen Doppik erfolgen soll, die erforderliche Entscheidung des Gemeinderats führte er auch dann nicht bei.

Der **Wirtschaftsplan 2023** war – immerhin - nach den verbindlichen Mustern der EigBVO-Doppik aufgestellt.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022⁹ beanstandete das Rechnungsprüfungsamt aufgrund der ausstehenden Ausübung des Wahlrechts durch den Gemeinderat deshalb ein weiteres Mal, dass die Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Schwetzingen bereits 2021 hätte erfolgen müssen.

Diesen Beschluss des Gemeinderats holte der Werkleiter schließlich in der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Schwetzingen am 15. November 2023 nach.

3.3 Erste Fassung des Jahresabschlusses 2023

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde erstmals im Juli 2024 eine Fassung des Jahresabschlusses 2023 zur Prüfung vorgelegt.

Bei der Sichtung der überlassenen Auswertungen aus der Buchhaltung wurde festgestellt, dass bei der Buchführung nicht der Kontenplan nach der EigBVO-Doppik

⁸ Siehe Nr. 5 des Berichts des Rechnungsprüfungsamts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 vom 19. September 2022

⁹ Siehe Nr. 5 des Berichts des Rechnungsprüfungsamts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 vom 25. September 2023

angewendet wurde. Vielmehr wurde der gleiche Kontenplan¹⁰ benutzt wie der, den der Eigenbetrieb bereits vor der Novellierung des Eigenbetriebsrechts angewandt hatte. Dieser folgt den Vorgaben des HGB.

Außerdem wurde festgestellt, dass weder die Bilanz noch die Ergebnis- und die Liquiditätsrechnung sowie die Entwicklung der Liquidität nach den verbindlich vorgeschriebenen Mustern¹¹ erstellt worden waren.

Am 31. Juli 2024 teilte das Rechnungsprüfungsamt dem Werkleiter deshalb mit, dass dem Gemeinderat die Feststellung dieses Jahresabschlusses wegen der Verstöße gegen zwingende Vorgaben der EigBVO-Doppik nicht vorgeschlagen werden kann und empfahl eine Überarbeitung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses entsprechend der Vorgaben der EigBVO-Doppik.

Daraufhin teilte die Werkleitung dem Rechnungsprüfungsamt am 13. August 2024 telefonisch mit, dass die Buchführung und der Jahresabschluss komplett überarbeitet und in die kommunale Doppik überführt würden.

3.4 Zweite Fassung des Jahresabschlusses 2023

Die zweite Fassung des Jahresabschlusses 2023 wurde dem Rechnungsprüfungsamt im Oktober 2024 vorgelegt.

Bei Sichtung der nun überlassenen Buchhaltungsunterlagen wurde festgestellt, dass die Buchhaltung nicht – wie es aber erforderlich gewesen wäre – mit dem Kontenplan der EigBVO-Doppik auf eine neue Grundlage gestellt wurde und dass die „neuen“ Auswertungen exakt mit den Auswertungen vom Juli 2024 übereinstimmten: Es handelte sich nach wie vor um eine HGB-Bilanz und eine HGB-Gewinn- und Verlustrechnung, die ihre Grundlage in einem HGB-Kontenplan und einer HGB-Buchhaltung haben.

Allerdings war nun versucht worden, die Zahlen „von Hand“ in die verbindlichen Formblätter der EigBVO-Doppik zu einzutragen. Dies ist nur teilweise gelungen¹².

Nach Aussage der Stadtwerke Heidelberg, die die Buchhaltung für den Eigenbetrieb übernehmen, werde dort für das „bellamar“ auch kein eigener Kontenplan erstellt werden.

¹⁰ Anlage 4 zur EigBVO alt

¹¹ § 10 EigBVO-Doppik

¹² So wurden z.B. in der Liquiditätsrechnung – anders als noch im Liquiditätsplan 2023 – die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit nicht wie vorgeschrieben nach den einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsarten aufgeschlüsselt, sondern nur der saldierte Zahlungsmittelbedarf aus der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Vielmehr werde der bisherige Gemeinschafts-Kontenrahmen der Stadtwerke Heidelberg auch künftig genutzt¹³.

In Anbetracht der Aussage der Stadtwerke Heidelberg, den dortigen Gemeinschafts-Kontenrahmen auf Grundlage des HGB für das „bellamar“ auch künftig zu nutzen, ist die Entscheidung des Werkleiters für die kommunale Doppik in keiner Weise mehr nachvollziehbar¹⁴.

Denn schließlich war die Umstellung auf die EigBVO-Doppik bei einer Fortsetzung der Kooperation mit den Stadtwerken Heidelberg von Beginn an nicht umsetzbar, die Anwendung der EigBVO-HGB aber wäre ohne wesentlichen Umstellungsaufwand möglich gewesen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfahl dem Werkleiter deshalb am 30. Oktober 2024 dringend, seine Entscheidung zu überdenken und den Gemeinderat der Stadt Schwetzingen zu bitten, den Beschluss vom 15. November 2023 zu revidieren und stattdessen zu beschließen, dass Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Eigenbetriebs bereits rückwirkend ab 2023 nach der EigBVO-HGB erfolgen sollen – und dies nicht nur im Hinblick auf den vorliegenden Jahresabschluss, sondern auch im Hinblick auf alle künftigen.

Dem folgte der Werkleiter. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 den entsprechenden Beschluss gefasst.

3.5 Dritte Fassung des Jahresabschlusses 2023

Die dritte Fassung des Jahresabschlusses 2023 wurde dem Rechnungsprüfungsamt im Januar 2025 vorgelegt.

Der dritte vorgelegte Jahresabschluss ist identisch mit der ersten Fassung.

Auf eine erneute Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer von Göken, Pollak und Partner verzichtete der Werkleiter.

¹³ Die Stadtwerke Heidelberg verwiesen in diesem Zusammenhang auf § 6 Abs. 1 EigBVO-Doppik und die amtliche Begründung hierzu. Danach sei für die Eigenbetriebe der Kontenplan nach EigBVO-Doppik – anders als für die Gemeinden – nicht verbindlich und könne angepasst werden.

Dies ist grundsätzlich richtig. Allerdings geht die Freiheit der Eigenbetriebe nicht soweit, dass statt der Kontenstruktur nach der EigBVO-Doppik eine, die den Regeln des HGB folgt, zugrunde gelegt wird. Für dieses Vorgehen steht den Eigenbetrieben die EigBVO-HGB zur Verfügung.

¹⁴ Nachfragen des Rechnungsprüfungsamts an den Werkleiter, was diesen seiner Zeit bewogen hatte, sich für die EigBVO-Doppik zu entscheiden und mit wem er sich vor dieser Entscheidung abgestimmt hatte, beantwortete der Werkleiter entgegen seiner Verpflichtung nach § 2 Abs. 3 GemPrO trotz mehrmaliger Erinnerung nicht.

Vielmehr soll der – erste – Bericht der Wirtschaftsprüfer vom 6. Juni 2024, der die Prüfung eines Jahresabschlusses – vermeintlich - nach EigBVO-Doppik zum Gegenstand hatte, Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses nun nach der EigBVO-HGB sein.

Trotz eines entsprechenden Hinweises auf diesen Umstand teilte der Werkleiter dem Rechnungsprüfungsamt am 10. Januar 2025 mit, dass er eine erneute Überarbeitung des Berichts der Wirtschaftsprüfer nicht für erforderlich hält.

3.6 Jahresabschlussprüfungen der Wirtschaftsprüfer

Am 15. November 2023 hatte der Gemeinderat die Wirtschaftsprüfer von Göken, Pollak und Partner mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs beauftragt.

Die Feststellungen aus der Prüfung des ersten Jahresabschlusses 2023¹⁵ fassten die Wirtschaftsprüfer in ihrem „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und über den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023“ vom 6. Juni 2024 zusammen.

Göken, Pollak und Partner erteilten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Auf die Thematik „kommunale Doppik“ gingen die Wirtschaftsprüfer in ihrem Bericht nicht ein.

Auch die zweite Fassung des Jahresabschlusses 2023¹⁶ haben Göken, Pollak und Partner geprüft. Die Ergebnisse ihrer Jahresabschlussprüfung haben sie im Bericht vom 25. September 2024 zusammengefasst.

Sie führten darin u.a. aus¹⁷:

„Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten des Eigenbetriebs entwickelt.

Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind **unter Beachtung der Vorschriften des HGB und der EigBVO-Doppik**, der Betriebssatzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

¹⁵ Siehe Nr. 3.3 dieses Berichts

¹⁶ Siehe Nr. 3.4 dieses Berichts

¹⁷ D.I.2 und 3, Randnummern 26 und 27 des Prüfberichts der Wirtschaftsprüfer vom 25. September 2024

Der Ausweis ist nach den Vorschriften der EigBVO-Doppik vorschriftsmäßig erfolgt. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und vollständig aufgenommen, er entspricht den gesetzlichen Vorschriften.“

Erneut erteilten die Wirtschaftsprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Auch in diesem Bericht erwähnen die Wirtschaftsprüfer nicht, dass nach wie vor der seitherige an das HGB angelehnten Kontenplan verwendet wurde. Vielmehr bestätigen diese die Beachtung der Vorschriften des HGB **und** der EigBVO-Doppik¹⁸.

Eine Vermischung der Vorgaben des HGB und der EigBVO-Doppik sieht das Eigenbetriebsgesetz¹⁹ aber nicht vor.

Insofern können diese Feststellungen der Wirtschaftsprüfer vom Rechnungsprüfungsamt genauso wenig nachvollzogen werden, wie der erneut erteilte Bestätigungsvermerk.

Wie bereits oben²⁰ ausgeführt, hielt der Werkleiter eine Prüfung der dritten Fassung des Jahresabschlusses 2023 nicht für erforderlich.

4 Wirtschaftsplan 2023

4.1 Erlass

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs ist notwendige Anlage des Haushaltsplans der Stadt²¹.

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde von der Werkleitung nach den Vorgaben und den verbindlichen Mustern der EigBVO-Doppik aufgestellt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wurde zusammen mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2023 der Stadt vom Gemeinderat am 15. Dezember 2022 beschlossen.

¹⁸ Auch machen die Wirtschaftsprüfer dort Ausführungen zum „Umlaufvermögen“.

Doch während zwar die HGB-Bilanz auf der Aktivseite Anlage- und Umlaufvermögen unterscheidet, werden in der Bilanz nach der kommunalen Doppik die HGB-Positionen des Umlaufvermögens bei den Positionen für Sach- und Finanzvermögen abgebildet.

¹⁹ dort insbesondere § 12 Abs. 3 EigBG

²⁰ Siehe Nr. 3.5 dieses Berichts

²¹ § 1 Abs. 3 Nr. 7 GemHVO

4.2 Wirtschaftsplan 2023

Der **Erfolgsplan 2023** wurde festgesetzt

- in den Erträgen auf 4.097.792 €,
- in den Aufwendungen auf 4.479.726 €.

Der **Liquiditätsplan 2023** wurde festgesetzt

- in den Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit auf 4.097.792 €,
- in den Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit auf 3.956.726 €,
- in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 81.000 €,
- in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 443.000 €,
- einem Finanzierungsmittelbedarf von 220.934 €.

Außerdem wurden festgesetzt

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen auf 362.000 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €,
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000 €.

4.3 Erfolgsplan 2023

Der Erfolgsplan 2023 wurde nach den Bestimmungen der EigBVO-Doppik²² erstellt und vom Gemeinderat als Anlage zum Wirtschaftsplan beschlossen.

Der Erfolgsplan betrug in Erträgen und Aufwendungen:

²² verbindliches Muster nach Anlage 1 der EigBVO-Doppik

Erfolgsplan 2023		Ansatz
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0 €
2.	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	0 €
3.	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0 €
4.	Sonstige Transfererträge	1.503.992 €
5.	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0 €
6.	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.763.500 €
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0 €
8.	Zinsen und ähnliche Erträge	0 €
9.	Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0 €
10.	Sonstige Erträge	830.300 €
11.	Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	4.097.792 €
12.	Personalaufwendungen	1.189.777 €
13.	Versorgungsaufwendungen	358.349 €
14.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.786.100 €
15.	Abschreibungen	523.000 €
16.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	235.400 €
17.	Transferaufwendungen	0 €
18.	Sonstige Aufwendungen	387.100 €
19.	Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	4.479.726 €
20.	Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19) nachrichtlich	381.934 €

4.4 Erfolgsrechnung 2023

Die Erfolgsrechnung in der dritten und abschließenden Fassung des Jahresabschlusses 2023 wurde nach den Bestimmungen der EigBVO-HGB²³ erstellt.

Danach betragen die Erlöse und Aufwendungen:

Erfolgsrechnung 2023		Ergebnis
1.	Umsatzerlöse	2.466.803 €
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0 €
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0 €
4.	sonstige betriebliche Erträge	47.750 €
Betriebsleistung		2.514.553 €
5.	Materialaufwand:	
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.301.954 €
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	577.004 €
6.	Personalaufwand:	
a)	Löhne und Gehälter	1.025.733 €
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	257.646 €
7.	Abschreibungen:	
a)	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	744.990 €
b)	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in dem Unternehmen, der Einrichtung oder dem Hilfsbetrieb üblichen Abschreibungen überschreiten	0 €
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	520.314 €
Betriebsaufwand		4.427.641 €
Operatives Ergebnis		- 1.913.088 €

²³ verbindliches Muster nach § 9 i.V.m. Anlage 1 EigBVO-HGB

Erfolgsrechnung 2023		Ergebnis
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	1.785.222 €
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0 € 0 €
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	97 €
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0 €
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	313.257 €
Finanzergebnis		1.472.362 €
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 5.065 €
15.	Ergebnis nach Steuern	- 435.660 €
16.	sonstige Steuern	1.820 €
17.	Jahresfehlbetrag nachrichtlich	437.481 €
18.	Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
19.	Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

4.5 Erfolgsrechnung 2023: Einhaltung des Wirtschaftsplans

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „bellamar“ hat das Rechnungsprüfungsamt auch zu prüfen, ob der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist²⁴.

²⁴ § 111 Abs. 1 S.1 i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO

Deshalb hat das Rechnungsprüfungsamt die Ergebnisse der Erfolgsrechnung den Ansätzen des Erfolgsplans - soweit dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich war - gegenübergestellt:

	Erfolgsplan nach EigBVO-doppik	Erfolgsrechnung nach EigBVO-HGB	Vergleich
Sonstige Transfererträge	1.503.992 €		
Erträge aus Beteiligungen		1.785.222 €	+ 281.230 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	1.763.500 €		
Umsatzerlöse		2.466.803 €	+ 703.303 €
Zinsen und ähnliche Erträge	0 €		
Zinsen und sonstige Erträge		97 €	+ 97 €
Sonstige Erträge	830.300 €		
Sonstige betriebliche Erträge		47.750 €	- 782.550 €
Erträge	4.097.792 €	4.299.872 €	+ 202.080 €
Personalaufwendungen	1.189.777 €		
Personalaufwand		1.025.733 €	- 164.044 €
Versorgungsaufwendungen	358.349 €		
Versorgungsaufwand		257.646 €	- 100.703 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.786.100 €		
Sonstige Aufwendungen	387.100 €		
Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen		1.878.958 €	
Ertragssteuern		520.314 €	
Sonstige Steuern		- 5.065 €	
		1.820 €	+ 222.827 €
Abschreibungen	523.000 €	744.990 €	+ 221.990 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	235.400 €	313.257 €	+ 77.857 €
Aufwendungen	4.479.726 €	4.737.653 €	+ 257.927 €
Jahresfehlbetrag	381.934 €	437.481 €	+ 55.547 €

Aus der Gegenüberstellung von doppischen Erfolgsplan und HGB-Erfolgsrechnung wird deutlich, dass ein detaillierter Abgleich, ob der Wirtschaftsplan eingehalten wurde, anders als bisher für 2023 nicht möglich ist.

Es kann aber festgestellt werden, dass der Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebs „bellamar“ im Wirtschaftsjahr 2023 mit 437.481 € um 55.547 € höher ausgefallen als geplant.

Überplanmäßigen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie für Zinsen und Abschreibungen standen geringere Material- und Personalaufwendungen und höhere Erträge gegenüber.

4.6 Liquiditätsrechnung 2023

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Zuordnungen wäre auch ein Vergleich der Ansätze des Liquiditätsplans nach der EigBVO-Doppik mit den Ergebnissen der Liquiditätsrechnung nach der EigBVO-HGB nur mit unververtretbarem Aufwand möglich.

Deswegen wurde auf die Darstellung verzichtet.

4.7 Investitionsprogramm 2023

	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
Maschinen und Geräte	10.000 €	0 €	- 10.000 €
Entkalkungsanlage Verlan	5.000 €	0 €	- 5.000 €
Werkstatteinrichtung	10.000 €	0 €	- 10.000 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000 €	2.332 €	- 2.668 €
Gemeinsamer Bereich	30.000 €	2.332 €	- 27.668 €
Hardware	5.000 €	2.802 €	- 2.198 €
Maschinentechnische Anlagen	10.000 €	9.249 €	- 751 €
Teilerneuerung UV-Anlage	30.000 €	0 €	- 30.000 €
Reinigungsgeräte	5.000 €	2.935 €	- 2.065 €

	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
Sanierung Heizkreisverteiler	3.000 €	0 €	- 3.000 €
Sanierung Rutschenturm	80.000 €	141.352 €	+ 61.352 €
Hallenbad	133.000 €	156.338 €	+ 23.338 €
Maschinentechnische Anlagen	2.000 €	0 €	- 2.000 €
Druckerhöhung Rasenbewässerung	8.000 €	0 €	- 8.000 €
Spiel- und Sportgeräte	5.000 €	0 €	- 5.000 €
Drainage Liegewiese	10.000 €	0 €	- 10.000 €
Sanierung Breittrutsche aus 2022 übertragen: zusammen:	0 € 80.000 € 80.000 €	0 €	- 80.000 €
Freibad	105.000 €	0 €	- 105.000 €
Sauna-Neubau	200.000 €	23.331 €	- 176.669 €
Saunainventar aus 2022 übertragen: zusammen:	10.000 € 50.000 € 60.000 €	14.615 €	- 45.385 €
Maschinentechnische Anlagen	5.000 €	0 €	- 5.000 €
RFID	40.000 €	59.946 €	+ 19.946 €
Sauna	305.000 €	97.982 €	- 207.108 €
Investitionen	573.000 €	256.562 €	- 316.438 €

Da die aufgrund der Novellierung des Eigenbetriebsrechts erforderliche Überarbeitung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs²⁵ noch nicht erfolgt ist, stimmen die Regelungen der Satzung in verschiedenen Bestimmungen nicht mehr mit den neuen Begrifflichkeiten nach der Novellierung überein.

²⁵ § 12 Abs. 3 EigBG

In deren Zuge wurde insbesondere auch der bisherige Vermögensplan durch den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt²⁶.

Bis zu ihrer Überarbeitung müssen die Bestimmungen der Betriebssatzung durch Auslegung auf das neue Eigenbetriebsrecht übertragen werden.

Nach der Betriebssatzung bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans – jetzt Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm –, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Werksausschusses²⁷. Dies ist dann der Fall, wenn die Mehrausgaben bei einem einzelnen Vorhaben 50.000 € übersteigen²⁸.

Bei der Sanierung des Rutschenturms wurden die zur Verfügung stehenden Mittel um 61.352 € überschritten.

Die erforderliche Zustimmung des Werksausschusses wurde jedoch nicht eingeholt.

4.8 Investition in Finanzanlagen

Der Anlagespiegel zum 31. Dezember 2023 weist Auszahlungen für Anteile an verbundenen Unternehmen von 76.834 € aus, die als Investition in Finanzanlagen behandelt wurden.

Weder im Jahresabschluss noch im Bericht der Wirtschaftsprüfer werden hierzu Erläuterungen gegeben. Auch ist kein Ansatz im Liquiditätsplan 2023 veranschlagt gewesen.

Auf Rückfrage teilte der Werkleiter mit, dass es sich hierbei um eine Kapitalerhöhung bei der Netzgesellschaft Schwetzingen GmbH & Co. KG handelt.

Hierfür liegen jedoch weder der erforderliche Grundsatzbeschluss des Werksausschusses²⁹ noch die ebenfalls erforderliche Zustimmung zu den – außerplanmäßigen – Auszahlungen im Vermögensplan³⁰ vor.

²⁶ § 2 EigBVO-HGB

²⁷ § 15 Abs. 2 EigBG

²⁸ § 7 Abs. 2 Nr. 7 d Betriebssatzung

²⁹ § 7 Abs. 2 Nr. 5 Betriebssatzung

³⁰ § 7 Abs. 2 Nr. 7 c Betriebssatzung

4.9 Kredite

Eigenbetriebe dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung sowie für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre³¹.

Der Eigenbetrieb „bellamar“ tätigte im Wirtschaftsjahr 2023 Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen von insgesamt 256.562 €³². Diesen stehen – vorläufig³³ – 3.155 € an Investitionszuschüssen der Gemeinde Oftersheim als „andere Finanzierung“ gegenüber.

Hinzu kommt die beschriebene Investition in Finanzanlagen von 76.834 €³⁴.

Umschuldungen und eine Rückführung von Eigenkapital an die Stadt erfolgten nicht.

Somit durften im Wirtschaftsjahr 2023 höchstens Kredite von insgesamt 330.241 € aufgenommen werden.

Dennoch wurde die Kreditermächtigung von 362.000 € vollständig in Anspruch genommen.

Die maximal zulässige Kreditaufnahme wurde somit um 31.759 € überschritten.

5 Personalausgaben

Am 1. Januar 2024 trat der landesbezirkliche Tarifvertrag Nr. 6 G zur Eingruppierung der Beschäftigten im handwerklichen Bereich in Baden-Württemberg in Kraft. Er löste den Bezirkslohnentarifvertrag Nr. 5 G für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe ab.

Der neue Tarifvertrag regelt nun die Eingruppierung der handwerklich Beschäftigten.

Da mit den besseren Eingruppierungen auch ein dauerhaft höherer finanzieller Personalaufwand für den Eigenbetrieb verbunden ist, hat das Rechnungsprüfungsamt die Auswirkungen des neuen Entgelttarifvertrags für handwerklich Beschäftigte zeitnah nach der Bearbeitung durch die Verwaltung geprüft.

³¹ § 12 Abs. EigBG i.V.m. § 87 Abs. 1 und § 78 Abs. 3 GemO

³² Siehe Nr. 4.7 dieses Berichts

³³ Vorläufig deswegen, weil die Gemeinde Oftersheim nach der abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in aller Regel zu einem Drittel an den Investitionskosten für das „bellamar“ trägt, die aber bis Ende 2023 offensichtlich noch nicht vereinnahmt worden waren.

³⁴ Siehe Nr. 4.8 dieses Berichts

Die Verwaltung hat zwei von insgesamt acht handwerklich Beschäftigten des „bellamar“ in eine neue – höhere – Vergütungsgruppe eingruppiert.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen. Die Überleitungen erfolgten entsprechend den tariflichen Regelungen.

6 Überarbeitung Betriebssatzung

Durch die Novellierung des Eigenbetriebsrechts stimmen einige Bezeichnungen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „bellamar“ vom 21. Dezember 2007 nicht mehr mit der Rechtslage überein³⁵.

Zudem ist in die Betriebssatzung aufzunehmen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen³⁶.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Betriebssatzung deswegen zeitnah zu überarbeiten.

7 Kassenprüfung

Bei der Sonderkasse des Eigenbetriebs³⁷ ist jährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Diese wurde am 4. Dezember 2024 in den Räumen der Stadtwerke Heidelberg durchgeführt.

Es haben sich keine erwähnenswerten Feststellungen ergeben.

³⁵ Z.B. § 7 Abs. 2 Nr. 5, § 7 Abs. 2 Nr. 7 d

³⁶ § 12 Abs. 3 EigBG

³⁷ § 7 Abs. 1 GemPrO i.V.m. § 98 und § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO

8 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs „bellamar“ im Mai 2024 durch eine Belegprüfung vorbereitet und im Anschluss den Jahresabschluss 2023 seit Juli 2024 mit mehrmaligen Unterbrechungen bis April 2025 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

Bei der Umstellung auf das novellierte Eigenbetriebsrecht ist die vom Werkleiter beabsichtigte und erst im November 2023 nach wiederholter Aufforderung durch das Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat beschlossene Umstellung der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs auf die kommunale Doppik nur in geringem Umfang, im Wesentlichen aber nicht umgesetzt worden.

Dadurch sind für den Eigenbetrieb vermeidbare zusätzliche Kosten und für das Rechnungsprüfungsamt ein enormer zusätzlicher Prüfaufwand entstanden.

Letztlich hat der Gemeinderat den Beschluss für die kommunale Doppik revidiert und entschieden, dass die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs – weiterhin – auf der Grundlage des HGB erfolgen soll.

Im Hinblick darauf und die weiteren, in diesem Bericht beschriebenen Feststellungen kann das Rechnungsprüfungsamt nur mit Einschränkungen bestätigen, dass bei den Erträgen und Aufwendungen, den Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung insgesamt nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist.

Hingegen wird bestätigt³⁸, dass

- die einzelnen Rechnungsbeträge in aller Regel sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

³⁸ vgl. § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO

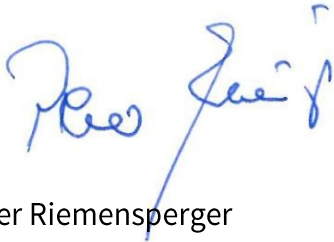
Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt die wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan in vorliegendem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses erläutert.

Die Verwaltung kündigte, auch aufgrund der Prüfungsergebnisse an, dass die Beteiligungsverwaltung der Stadt künftig verstärkt in die Prozesse des Eigenbetriebs eingebunden wird, um dadurch gegebenenfalls rechtzeitig steuernd eingreifen zu können.

Da der Jahresabschluss insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt, wird dem Gemeinderat empfohlen, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „bellamar“ für das Wirtschaftsjahr 2023 festzustellen.

Außerdem hat der Gemeinderat über die Behandlung des Jahresverlusts und die Entlastung der Werkleitung zu beschließen³⁹.

Schwetzingen, den 24. April 2025



Peter Riemensperger

³⁹ § 16 Abs. 3 EigBG i.V.m. § 7 ff. EigBVO-HGB

